

Urteil

LAG Saarbrücken, TV-Mindestlohn Gebäudereinigerhandwerk, Zusammenhangstätigkeit Anwendbarkeit des TV-Mindestlohn Gebäudereinigerhandwerk auf Arbeiten in einer Bettenzentrale eines Krankenhauses

1. § 2 Abs.3 Mindestlohnvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk verpflichtet zur Eingruppierung in eine der genannten Lohngruppen, wenn mehr als 50% der Arbeitszeit auf Reinigungsarbeiten und mit der Reinigung zusammenhängende Tätigkeiten aufgewendet werden.

2. Die Reinigung eines Krankenhausbettes unterfällt dem Tarifmerkmal der Reinigung einer Raumaussstattung (Unterhaltsreinigung).

3. In sog. Bettenzentralen von Krankenhäusern kann die Hinzurechnung von Tätigkeiten, die keine eigentlichen Reinigungsarbeiten sind (z.B. Abmontieren von Seitengittern und Galgen bei Krankenbetten, Abziehen und Auflegen von Folien) unter dem Aspekt der sog. Zusammenhangstätigkeit mit der Reinigungsarbeit dazu führen, dass die überwiegende Arbeitszeit dem Tarifbegriff der Unterhaltsreinigung unterfällt.
(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des LAG Saarbrücken vom 23.11.2011, 2 Sa 78/11
(Hinweis der Redaktion: Revision ist anhängig beim BAG, 4 AZR 98/11)

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien streiten vorliegend darüber, ob Arbeiten im Rahmen einer sogenannten Bettenzentrale innerhalb eines Krankenhauses überwiegend dem Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung unterfallen und ob daraus resultierend entsprechend Vergütungsansprüche nach der untersten Lohngruppe der für die Gebäudereinigung geltenden Vergütungstarifverträge zu entrichten sind.

Bei der Beklagten handelt es sich um einen sogenannten Mischbetrieb, dessen überwiegende Anzahl der Mitarbeiter mit ihrer überwiegenden Arbeitszeit Reinigungsarbeiten ausführen im Sinne der Bestimmungen des Rahmentarifvertrages für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung. Die Beklagte und Berufungsklägerin [...] wendet [...] auf diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren Tätigkeit überwiegend der Reinigung im Sinne des Rahmentarifvertrages für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung zuzuordnen ist, die tarifvertraglichen Bestimmungen an. [...]

Die Klägerin und Berufungsbeklagte ist seit Jahren im Bereich der Bettenaufbereitung in der sogenannten Bettenzentrale des Krankenhauses S. in S.

als Arbeitnehmerin der Beklagten und Berufungsklägerin beschäftigt. Ihr Bruttoverdienst lag zuletzt bei 7,87 Euro pro Stunde. Mit ihrer Klage zielt die Klägerin und Berufungsbeklagte auf eine Eingruppierung in die Lohngruppe 1 des Lohn Tarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 29.10.2009. [...]

Die Aufgaben der Klägerin und Berufungsbeklagten in der Bettenaufbereitung ergeben sich hinsichtlich der einzelnen auszuführenden Tätigkeiten wie auch der dafür benötigten Arbeitszeit in Minuten pro Bett aus der Anlage 6 zum Schriftsatz der Beklagtenvertretung vom 04.04.2011 [...] und sind zwischen den Parteien im Wesentlichen unstreitig.

auszuführende Tätigkeit	Arbeitszeit in Minuten pro Bett
unreine Seite:	
Entfernen der Abdeckfolie	1,0
Entfernen der Seitengitter, Galgen	0,5
Bett auf Bettenhebegerät fahren und in Arbeitshöhe einstellen	0,5
Reinigen der Seitengitter	1,0
Reinigen der Matratze	1,0
Reinigen des Bettgestells	3,0
Funktionskontrolle des Bettgestells	1,0
Bett von Hebegerät herunterfahren und in den reinen Bereich transportieren	0,5
reine Seite:	
Kissen und Decken mit frischer Bettwäsche beziehen	2,0
Matratze mit frischen Laken beziehen und frische Bettwäsche auflegen	1,0
Frische Abdeckfolie abrollen und über das frisch bezogene Bett legen	0,5
Seitengitter sowie Galgen auf Bett legen ggfls. anbringen	0,5
Frisches Bett auf Station bringen und gleichzeitig ein Schmutzbett abholen	5,5
Gesamtaufwand	18,0

Die Klägerin und Berufungsbeklagte hat [...] mit Schreiben vom 14.10.2010 erstmalig Differenzansprüche für den Zeitraum ab dem 01.05.2010 gel-

tend gemacht. [...] Mit der Klage verfolgt die Klägerin und jetzige Berufungsbeklagte die Zahlung von Differenzansprüchen zwischen der tatsächlich von der Beklagten und Berufungsklägerin entrichteten Stundenvergütung und der sich aus der Lohngruppe 1 für Mitarbeiter in der Gebäudereinigung ergebenden Brutto-Stundenvergütung [...].

Das der Klage insgesamt stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts Saarbrücken vom 28.6.2011 geht davon aus, dass die Klägerin [...] als Innen- Unterhaltsreinigerin bei der Beklagten eine Tätigkeit ausübt, die überwiegend unter die Lohngruppe 1 fällt, wobei zu den Reinigungstätigkeiten auch alle mit der Reinigung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zählen (vgl. BAG vom 18.11.1998 - 10 AZR 475/97 - NZA RR 2000 Seite 142 - 143). [...]

Die Berufungsklägerin und Beklagte erster Instanz vertritt in zweiter Instanz die Ansicht, das Arbeitsgericht habe Sinn und Aufgabe der Einrichtung einer Bettenzentrale verkannt. Die Aufgabe einer solchen Bettenzentrale in einem Krankenhaus bestehe nämlich einzig in der Ausrüstung der Betten an zentraler Stelle. [...] Lediglich angelegentlich der Ausrüstung erfolge dann auch die Reinigung vor Ort in der Bettenzentrale. [...] Die Transportarbeiten mit 5,5 Minuten seien in diesem Zusammenhang nur Annex zur Bettenkonfiguration, so dass insgesamt 10 Minuten auf die Ausrüstung der Betten zu verwenden seien unter Einbezug der Zusammenhangstätigkeit, 3,0 Minuten seien ohnehin keine Reinigung [...], so dass von den 18,0 Minuten nur 5 Minuten auf die Reinigung verwandt würden, also maximal 28 % der gesamt anfallenden Arbeitszeit. [...]

Aus den Gründen:

I.

Die Berufung der Beklagten ist [...] nicht begründet, da in der Auswertung der einzelnen Arbeitsvorgänge [...], deren Zeitangaben zwischen den Parteien unstreitig ist, eine überwiegend der Unterhaltsreinigung direkt oder im Wege der Zusammenhangstätigkeit zuzuordnende Arbeitszeit pro Bett auszumachen ist.

1. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien finden die Bestimmungen des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 4.10.2003 aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung [...] Anwendung [...]. Auch wenn der Änderungstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag vom 04.10.2003, abgeschlossen am 3.08.2006 [...] nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, entfalten die in § 7 Ziffer 3.1 aufgenommenen Eingruppierungsgrundsätze auch über § 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland (TV-Mindestlohn) vom 29.10.2009 Wirkung im Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien. Dies ergibt sich daraus, dass die Allgemeinverbindlichkeit mit dem 10.3.2010 begonnen hat (vgl. Bundesanzeiger Nr. 37 vom 9.3.2010) und in § 2 Abs. 2 ebenfalls die Lohngruppe 1 noch einmal näher definiert wird, wie sie bereits in § 7 Ziff. 3.2 des RTV-Gebäudereinigung mit Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten zur Lohngruppe 1 definiert worden ist.

Wie § 7 Ziff. 3.1.1 RTV-Gebäudereinigung ausführt, werden Beschäftigte aufgrund ihrer überwiegenden Tätigkeit in eine Lohngruppe dieses Tarifvertrages eingruppiert, wobei für die Eingruppierung ausschließlich die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgebend ist. In gleicher Weise greifen § 2 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 TV-Mindestlohn diese Vorgabe auf, indem dort geregelt wird, dass Arbeitnehmer ebenfalls aufgrund ihrer überwiegenden Tätigkeit in eine Lohngruppe dieses Tarifvertrages eingruppiert werden, wobei für die Eingruppierung ausschließlich die ausgeübte Tätigkeit maßgebend ist.

2. Die Klägerin und Berufungsbeklagte hat, wie das Arbeitsgericht bereits zutreffend dargestellt hat, einen Anspruch auf Zahlung der Differenzbeträge bezogen auf die unstreitigen Abrechnungen, die seitens der Beklagten und Berufungsklägerin erstellt worden sind, zwischen dem tatsächlich gezahlten Bruttostundenverdienst in Höhe von 7,87 Euro und dem Lohn nach der Lohngruppe 1 gemäß § 2 Abs. 1 des TV-Mindestlohn für den Zeitraum 01.05.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 8,40 Euro brutto pro Stunde und für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.3.2011 in Höhe von 8,55 Euro brutto pro Stunde. [...]

a. Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. [...]

b. Überträgt man diese Vorüberlegung auf den vorliegenden Fall, so wird deutlich, dass die Klägerin im Endergebnis aufgrund ihrer Reinigungstätigkeit sowie der mit der Reinigung im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten innerhalb ihres Einsatzes in der Bettenzentrale im Krankenhaus Unterhaltsreinigung entsprechend der Definition der Lohngruppe 1 nach § 2 Abs. 2 des TV-Mindestlohn vom 29.10.2009 ausführt. Nach der Definition bzw. näheren Beschreibung des Begriffs Innen- und Unterhaltsreinigung im Sinne der Lohngruppe 1, wie sie in § 2 Abs. 2 TV-Mindestlohn zum Ausdruck kommt, fallen hierunter Tätigkeiten wie insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnische Anlagen und Raumausstattungen. Insoweit greift überge-

ordnet auch § 7 Ziff. 3.2 des RTV-Gebäudereinigung im Rahmen der Lohngruppe 1 die Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten auf, ohne diese jedoch näher zu erläutern.

Eine dem § 2 Abs. 2 TV-Mindestlohn vergleichbare Definition findet sich zum betrieblichen Geltungsbereich in § 1 Abs. 3 des Rahmentarifvertrag unter Nummer 2. Da diese Bestimmungen des betrieblichen Geltungsbereichs zur Interpretation der Tätigkeitsmerkmale in den Lohngruppen herangezogen werden können, ergibt sich nach dem TV-Mindestlohn in Zusammenschau mit § 7 RTV-Gebäudereinigung zur Bestimmung der Unterhaltsreinigung, dass diese in der Reinigung, Pflege und Schutz von Innenbauteilen, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen und Raumausstattungen besteht (vgl. LAG Niedersachsen im Urteil vom 5.7.2011 - 13 Sa 1954/10 - Rn. 32 in der Veröffentlichung bei juris). So führt auch das LAG Rheinland/Pfalz (Urteil vom 4.2.2011 - 9 Sa 501/10 - Rn. 75 in der Veröffentlichung bei juris) zum Begriff der Unterhaltsreinigung unter Verweis auf entsprechende Rechtsprechung des BAG aus, dass Unterhaltsreinigung schlechthin das Reinigen und Pflegen eines Objekts und dessen Unterhaltung umfasse. Wie sich aus der Gegenüberstellung von Innenreinigung und Unterhaltsreinigung nach § 2 Ziff. 3.2 der Lohngruppe 1 ergibt, gehören zur Unterhaltsreinigung auch Reinigungsarbeiten, die von einem Gebäude losgelöst sind.

Für dieses Verständnis des Begriffs Unterhaltsreinigung spricht nach den Ausführungen des LAG's Rheinland/Pfalz, denen sich die erkennende Kammer anschließt, auch die Beschreibung des Berufsbildes in den Blättern für die Berufskunde (vgl. Zitat im Urteil des BAG vom 19.2.2003 - 4 AZR 118/02 - AP Nr. 17 zu § 2 „Tarifzuständigkeit“). Danach zählen zu dem Gebiet der Unterhaltsreinigung nicht nur die periodische oder tägliche Reinigung und Pflege von Räumen, sondern auch diejenige von Gegenständen. Für dieses von dem Aspekt der eigentlichen Reinigung eines Gebäudes losgelöste Verständnis spricht auch, dass § 1 Abs. II des RTV-Gebäudereinigung bei der Bestimmung des betrieblichen Geltungsbereichs weitere Tätigkeiten aufgeführt, die gerade keinen unmittelbaren Gebäudebezug haben, wie zum Beispiel die Tätigkeit nach § 1 Abs. II Nr. 3 (Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen), Nr. 4 (Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, von Verkehrsanlagen und -einrichtungen sowie von Beleuchtungsanlagen) und Nr. 5 (Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes) RTV-Gebäudereinigung. Damit ist vom Wortlaut her bereits die Reinigung eines Krankenhausbettes als Reinigung der Raumausstattung im Sinne der Unterhaltsreinigung im Innenbereich eines Objekts anzusehen.

Auch vom Sinn und Zweck der Tarifnorm her unterfällt die Reinigung eines Krankenhausbettes dem Tarifmerkmal der Reinigung einer Raumausstattung. Aus der Tatsache der breiten Darstellung der einzelnen Fallgestaltungen zum betrieblichen Geltungsbereich in § 1 Abs. II des RTV-Gebäudereinigung wird deutlich, dass die Tarifvertragsparteien gerade nicht verengend nur typische Gebäudereinigungsarbeiten wie etwa das Fensterputzen oder die Bodenreinigung erfassen wollten. Es sollten vielmehr eine Vielzahl von Tätigkeiten, die als Gebäudeserviceleistungen der Reinigung, Pflege und dem Betrieb von Gebäuden und ihren Ausstattungen dienen, mit erfasst werden. Damit gehören aber Gebäudeserviceleistungen im weitesten Sinne in den Geltungsbereich der Lohngruppe 1 nach der Definition des Begriffs Unterhaltsreinigung in der untersten Lohngruppe 1 nach dem § 2 Abs. 2 TV-Mindestlohn in der Gebäudereinigung (vgl. auch LAG Niedersachsen, Urteil vom 5.7.2011 - 13 Sa 1954/10 - Rn. 39 in der Veröffentlichung bei juris).

Vor dem Hintergrund, dass nach § 2 Abs. 3 TV-Mindestlohn in der Gebäudereinigung wie auch nach § 7 Ziff. 3.1.1 RTV-Gebäudereinigung eine Eingruppierung in eine tarifliche Lohngruppe voraussetzt, dass der Beschäftigte beziehungsweise die Beschäftigte überwiegend eine unter diese Lohngruppe fallende Tätigkeit ausübt, mithin also zeitlich zu mehr als 50 % eine Tätigkeit ausübt, die der Beschreibung der Lohngruppe entspricht, kann bezüglich der Lohngruppe 1, wie das Arbeitsgericht im Urteil bereits ausgeführt hat, nicht von einer Auffanglohngruppe gesprochen werden. [...]

Mit dem LAG Niedersachsen in seinem Urteil vom 05.07.2011 (13 Sa 1954/10 - Rn. 40 in der Veröffentlichung bei juris) geht auch die erkennende Kammer davon aus, dass man selbst dann, wenn man in der Lohngruppe 1 in der vorliegenden Tarifvertragsgestaltung keine Auffanglohngruppe sehen kann, der Gesichtspunkt, dass in aller Regel die unterste Lohngruppe alle Tätigkeiten der Branche erfasst, soweit nicht die Voraussetzungen einer höheren Entgeltgruppe vorliegen, dazu führt, dass die im Tätigkeitsmerkmal verwandten Begriffe nicht eng, sondern weit auszulegen sind, so dass Serviceleistungen im Rahmen einer Gebäudedienstleistung jedenfalls dem Begriff der Unterhaltsreinigung zuzuordnen sind.

Unter Einbeziehung von Zusammenhangstätigkeiten, die eine ordnungsgemäße Reinigung eines Krankenhausbetts erst ermöglichen beziehungsweise nach Abschluss der Reinigung zur Wiederherstellung des Zustandes eines funktionsfähigen Krankenhausbettes notwendig sind, verrichtet die Klägerin bei Anwendung der obigen Vorüberlegungen zur Tarifauflegung zum überwiegenden Anteil ihrer auf das einzelne Krankenhausbett bezogenen Arbeitszeit von 18 Minuten Unterhaltsreinigungstätigkeit im Innenbereich an einem Teil der Raumausstattung, nämlich dem jeweiligen Krankenhausbett. Dass solche Zusammenhangstätigkeiten mit in den Begriff der Innen- und Unterhaltsreinigung einfließen dürfen, hat das Bundesarbeitsgericht bereits 1998 klargestellt (vgl. BAG vom 18.11.1998 - 10 AZR 475/97 - in NZA - RR 2000 Seite 142 - 143 - Rn. 52 in der Veröffentlichung bei juris). Die Kammer kann insofern von der unstreitigen Arbeitszeitaufteilung ausgehen [...]. Lediglich die Bewertung, welche der Einzelstätigkeiten mit der Reinigung und welche der Tätigkeiten mit der Konfiguration angeforderter Betten in Zusammenhang stehen, ist zwischen den Parteien streitig.

Entscheidend für die Frage der Zuordnung zur Lohngruppe 1 nach § 2 Abs. 2 TV-Mindestlohn in der Gebäudereinigung vom 29.10.2009 ist mithin nicht die rechtliche Frage, ob ein Merkmal des Tarifvertrages selbst erfüllt wird, sondern vielmehr die Beantwortung der Frage, welche im tatsächlichen zu verrichtende Einzelaufgaben man dem allgemein definierten Begriff einer Reinigung als mit ihr im Zusammenhang stehend zurechnen kann. Ausgehend von dem unstreitigen Teil des Vortrages beider Seiten liegen bei 18,0 Minuten Gesamtarbeitszeit pro Krankenhausbett in der Bettenzentrale 5,0 Minuten vor, die ohne Zweifel der Reinigung zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich in der Unterteilung der Anlage auf der sogenannten „unreinen Seite“ um 1,0 Minuten Aufwand für das Reinigen der Seitengitter, 1,0 Minuten für das Reinigen der Matratze sowie 3,0 Minuten für das Reinigen des Bettgestells. Weiter kommen aber nach Überzeu-

gung der Kammer auf der „unreinen Seite“ [...] aufgeführte Tätigkeiten unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit dem Reinigen hinzu. So ist etwa das Entfernen der Abdeckfolien mit 1,0 Minuten ebenso wie das Entfernen der Seitengitter und eines etwa angebrachten Galgens mit 0,5 Minuten eine zwingende Voraussetzung dafür, dass Reinigungsarbeiten überhaupt aufgenommen werden können an dem Krankenhausbett. Damit kommen weitere 1,5 Minuten unter dem Aspekt der Zusammenhangstätigkeit zu den unstreitigen 5,0 Minuten hinzu. In gleicher Weise ist nach Überzeugung der Kammer auch die Funktionskontrolle des Bettgestells eine mit der Reinigung in Zusammenhang stehende Tätigkeit. Dies ergibt sich schon denknotwendig daraus, dass etwaige Verschmutzungen oder andere Verkrustungen dazu beitragen können, dass Mechanismen nicht funktionsfähig sind und damit eine Reinigung dieser Teile besonders angezeigt ist. [...] Nach Überzeugung der Kammer können die jeweils 0,5 Minuten Arbeitszeit, um das Bett auf das Bettenhebegerät zu fahren und die Arbeitshöhe einzustellen beziehungsweise um es nachher wieder von diesem Hebegerät herunterzufahren und in den „reinen Bereich“ zu transportieren nicht zwingend der Reinigungstätigkeit zugeordnet werden, da der Einsatz eines Bettenhebe Gerätes lediglich die Arbeit als solche erleichtert. Allerdings muss dabei auch berücksichtigt werden, dass gegebenenfalls ohne Einsatz eines solchen Bettenhebe Gerätes die Reinigungszeit deutlich verlängert wird, da die Beschäftigten gerade bei der Reinigung der Unterseite des Bettgestelles erheblich größere körperliche Schwierigkeiten haben werden, alle Bereiche manuell oder unter Einsatz leichter technischer Geräte säubern zu können.

Betrachtet man die Angaben zum Bereich, den beide Parteien als „reine Seite“ bezeichnen, sind die angegebenen 2,0 Minuten für das Beziehen der Kissen und Decken mit frischer Bettwäsche sowie die 1,0 Minuten für das Beziehen der Matratze mit einem frischen Laken und das Auflegen der frischen Bettwäsche nicht einer eigentlichen Reinigungstätigkeit zuzuordnen. Anders verhält sich dies mit den 0,5 Minuten, die hier angesetzt werden zum Auflegen einer frischen Abdeckfolie nach dem Ausrollen derselben über das Bett. Hier kommt die Besonderheit des Krankenhauses und der dort geforderten Reinlichkeitsstandards hinzu, dass es nämlich keinen Sinn macht, ein Bett zu reinigen, ohne im Anschluss an die durchgeführte Reinigung durch Auflegen einer Abdeckfolie dafür zu sorgen, dass der reine Zustand auch erhalten bleibt während des Transportweges. Das Auflegen von Seitengittern sowie anzubringenden Galgen an das Bett oder gegebenenfalls die Anbringung dieser Gegenstände an das Bettgestell mit 0,5 Minuten unterfällt nach Überzeugung der Kammer nicht der Zuordnung zu Reinigungstätigkeiten. [...]

Lediglich wegen der organisatorischen Entscheidung der Beklagten und Berufungsklägerin, im Rahmen einer Bettenzentrale die Reinigung, den Auf- und Abbau der Betten vornehmen zu lassen, statt ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Zimmer zu Zimmer gehen und dort die Arbeiten verrichten zu lassen, fällt die erhöhte Transportwegezeit von 5,5 Minuten für das Verbringen des frischen Bettes auf die jeweilige Station und das gleichzeitige Abholen eines Schmutzbettes an. Entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin ist jedoch hierbei nicht von einer Annex-Tätigkeit zur Hauptaufgabe, wie es die Beklagte darstellt – der Bettenkonfiguration –, auszugehen. Es kann nämlich auch, wie das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, keinen Unterschied machen, ob der eigentliche Vorgang des Reinigens mit dem vorherigen Abschlagen von Anbauteilen und dem nach dem Reinigungsvorgang notwendigen Wiederaufbau des Bettes innerhalb des Krankenzimmers selber auf der Station, auf der Station oder aber innerhalb eines zentralen Raumes für alle Stationen im Krankenhaus durchgeführt wird. Der Vorgang des Reinigens wie auch die Zusammenhangstätigkeiten fallen in gleichem Umfang an. Die Zeitspannen, die die einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufbringen würden, um zur Reinigungstätigkeit selbst vor Ort hinzugelangen, also z.B. innerhalb einer Station in zwei Zimmer zu gehen, um dann nach getaner Arbeit zwei Stockwerke nach oben oder unten zu gehen, um in ein oder zwei weiteren Zimmern die gleiche Tätigkeit auszuüben, werden hier lediglich dadurch ersetzt, dass man zentral die Betten im unreinen Zustand an einem zentralen Ort sammelt, dort reinigt, neu aufrüstet und wieder in die Zimmer bringt, wo die Betten mit entsprechender Konfiguration auch benötigt werden. Vor diesem Hintergrund erklärt sich nach Überzeugung der Kammer, dass auch die 5,5 Minuten der reinen Tätigkeitszeit des Verbringens des frischen Bettes auf die Station sowie des Abholens eines schmutzigen Bettes in zeitlich überwiegend unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der Vorbereitung beziehungsweise dem Abschluss der Reinigungsarbeiten.

Es ist der Beklagten zwar zuzugeben, dass im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.02.2003 (Aktenzeichen 4 AZR 118/02 - in AP Nr. 17 zu § 2 TVG „Tarifzuständigkeit“ - Rn. 38 in der Veröffentlichung bei juris) keine Ausführungen dazu gemacht worden sind, dass in jedem Fall der sogenannte Bettendienst als Tätigkeit des Gebäudereinigerhandwerks zu betrachten ist, weil für die Entscheidung seitens des Senates lediglich zugunsten der klagenden Seite eine entsprechende Unterstellung gemacht worden ist, die jedoch wegen des prozentualen Anteils für die Entscheidung selbst keinen Ausschlag gegeben hatte. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Fra-

ge, inwieweit es sich bei dem Bettendienst um Reinigungstätigkeit nach dem Gebäudereiniger-Tarifvertrag handelt, ist in der Entscheidung nicht enthalten. Dieser Entscheidung lag zwar ein Urteil des LAG's Düsseldorf vom 11.01.2002 zugrunde (Aktenzeichen 9 Sa 1393/01 - Rn. 34 in der Veröffentlichung bei juris), das ebenfalls, ohne sich inhaltlich mit den Aufgaben der Bettenzentrale auseinanderzusetzen, im Ergebnis festgehalten hat, dass dort verrichtete Arbeiten nicht dem betrieblichen Geltungsbereich des RTV-Gebäudereinigerhandwerks zuzuordnen seien.

c. Zusammenfassend ist deshalb für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass in der Addition der Reinigungstätigkeiten mit den von der Kammer als Zusammenhangstätigkeiten zur Reinigung eingestuften Arbeitsvorgängen mit 7,5 Minuten auf der sogenannten „unreinen Seite“ und mit 6,0 Minuten auf der „reinen Seite“, insgesamt also ein Arbeitszeitvolumen von 13,5 Minuten der Gesamtarbeitszeit von 18,0 Minuten pro Bett als Reinigungsarbeit im Sinne der Unterhaltsreinigung nach den tariflichen Vorgaben zu bezeichnen ist. Das Verhältnis ändert sich auch nach Überzeugung der Kammer nicht dadurch, dass man etwa wegen der rein organisatorischen Vorgaben durch die Arbeitsausführung in einem zentralen Raum für das gesamte Krankenhaus Transportzeiten von 5,5 Minuten etwa vollends herausrechnen könnte, die in gleicher Weise, dann allerdings durch das Von-Zimmer-zu-Zimmer-gehen auf verschiedenen Stockwerken, um die Arbeiten vor Ort im Zimmer vornehmen zu können, wieder ausgeglichen würden. In diesem Fall würde nämlich die Gesamtarbeitszeit von 18,0 Minuten pro Bett bezogen auf die vorgelegte Aufteilung der Arbeitsvorgänge um diese 5,5 Minuten auf 12,5 Minuten reduzieren. Bei der Herausrechnung der 5,5 Minuten Transportzeit ergäbe sich allerdings, dass 8,0 Minuten (7,5 auf der „unreinen Seite“ und 0,5 auf der „reinen Seite“) als Reinigungs- und Zusammenhangsarbeiten mit der Reinigung immer noch überwiegend zu Buche schlagen. Nach den Vorgaben in § 2 Abs. 3 TV-Mindestlohn vom 29.10.2009 ist auch bei dieser Annahme die Zuordnung der Arbeitsleistung der Klägerin zur Lohngruppe 1 dieses Tarifvertrages berechtigt. [...]

III.

Die Revision war für die berufungsführende Beklagte nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 wegen der grundsätzlichen Bedeutung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage wie auch nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG wegen einer Abweichung von einer anderen Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts hier des LAG's Düsseldorf vom 11.01.2002 (Aktenzeichen 9 Sa 1393/01 - Rn. 34 in der Veröffentlichung bei juris) geboten.